

FSV Udestedt 1991 e.V.

Fussball | Volleyball | Bogenschießen

Entwurf einer neuen Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fußballsportverein Udestedt 1991 e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Sömmerda unter der Nummer VR 150425 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Udestedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Pflege von Sportsgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3
Zweckbindung des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Tradition- und Kirmesverein e.V. Udestedt sowie an den Kegelverein 1918 e.V. Udestedt.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann werden, wer sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich im Verein sportlich oder als Trainer oder Betreuer betätigt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Schriftform wird auch durch eine Antragstellung per E-Mail gewahrt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufzunehmen ist, wer die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages in Rückstand ist, frühestens jedoch einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung. In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Die Mahnung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

- (4) Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig, insbesondere bei einem groben und schuldhaften Verstoß gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Zuständig ist der Vorstand, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben hat. Die Entscheidung ist schriftlich oder per E- Mail zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Mal in Folge nicht bezahlt wurde. Gesonderte Androhung oder Mitteilung sind nicht notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Es können verschiedenen Höhen der Mitgliedsbeiträge nach Art der Mitgliedschaft, nach Art der sportlichen Betätigung sowie nach dem Alter der Mitglieder festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Aufnahme in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird lediglich ein anteiliger Beitrag in Höhe von einem Zwölftel für jeden Monat der Mitgliedschaft beginnend ab dem Monat des Eintritt erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu zahlen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins oder in bar an ein Vorstandsmitglied zu entrichten. Bei Zahlungen ab dem 01.02. des Kalenderjahres kann eine zusätzliche Säumnisgebühr erhoben werden.
- (5) Über Gesuche um Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie dem Jugendwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - e) die Führung der Mitgliederliste,
 - f) die Erstellung von Akten über wesentliche Vorgänge,
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Außenstehende delegieren.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung höchstens für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall oder wenn ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger bestimmen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand mit 2/3- Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Berufungsverfahren im Falle eines Vereinsausschlusses eines Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner binnen einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn in der originären Wahlversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag zu laufen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller vertretenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden, in diesem Fall gilt § 3 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist nach der Versammlung vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres ein Jahresbericht zu erstellen.
- (3) Der Jahresbericht ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Der Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Kassenführung ordentlich und dem Zweck der Vereins entsprechend war.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch alle vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn auf drei aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes eine Neuwahl nicht erfolgt ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Einzelne Aufgaben im Rahmen der Liquidation können auf die anderen Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung gilt § 3 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.